

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG170180 vom 19. Dezember 2017

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2017-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG170180

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG170180 du 19 décembre 2017

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG170180 del 19 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Der Vorwurf der Urkundenfälschung basiert im Wesentlichen auf folgen- dem Anklagesachverhalt (für Einzelheiten sei auf den Wortlaut der Anklageschrift [Hauptordner act. 001001 ff.] verwiesen): Der Beschuldigte sei im rechtlich relevanten Zeitraum als Wirtschaftsprüfer für die I._____ AG tätig gewesen, welche als Revisionsstelle der F._____ fungiert habe. Anlässlich der Abschlussbesprechung der Revision 2009 der F._____ vom 21. Juli 2010 habe der Mitbeschuldigte D._____ vorgeschlagen, eine Forderung und gleichzeitig ein Passivdarlehen einzubuchen, wobei auf dem Passivdarlehen ein Rangrücktritt gesprochen werden könne. Der Beschuldigte habe diese Idee zumindest als prüfenswert erachtet. Der (in separatem Verfahren) Mitbeschuldigte H._____, Verwaltungsratsmitglied der F._____, habe sich bereit erklärt, der Ge- sellschaft ein entsprechendes Darlehen zu gewähren. Der Mitbeschuldigte C._____, Verwaltungsratspräsident der F._____, habe die Revisionsstelle um ei- ne Vorlage für eine Rangrücktrittserklärung gebeten. Am 17. August 2010 sei der "Darlehensvertrag" über CHF 300'000.-- vom Mitbeschuldigten H._____ für sich selber als Darlehensgeber und vom Mitbeschuldigten B._____, ebenfalls Verwal- tungsratsmitglied der F._____, für die F._____ als Darlehensnehmerin unter- zeichnet worden; gemäss Vertrag sei rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 der An- spruch der F._____ gegen H._____, ihr das Darlehen auszuzahlen, als Aktivum der F._____ zu buchen. Entsprechend dem am 21. Juli 2010 vereinbarten Kon- zept und mithin im Willen der mitbeschuldigten F._____ - Verwaltungsratsmitglieder H._____, B._____ und C._____ seien die Buchungen gestützt auf den "Darlehensvertrag" in der F._____ -Buchhaltung erfolgt (Gutschrift von CHF 300'000.-- zugunsten der F._____ im Aktionärskontokorrent H._____, Lastschrift von CHF 300'000.-- zulasten der F._____ im Darlehenskonto von H._____). Diese Buchung sei deshalb eine unrichtige Tatsache gewesen, weil es dieses Darlehen im Jahr 2009 nicht gegeben habe, was auch der Beschuldigte erkannt habe. Diese Buchungen hätten Aktiven und Passiven der F._____ um CHF 300'000.-- erhöht, wobei CHF 300'000.-- der Passiven aufgrund des Ran- grücktritts nicht mehr für die Ermittlung der gemäss Art. 725 Abs. 2 OR massge-

- 11 - blichen Überschuldung gezählt hätten. Am 12. Oktober 2010 hätten der Beschul- digte und der Mitbeschuldigte A._____ u.a. den Revisionsbericht für das Jahr 2009 vorgelegt, in dem sie die Ordnungsmässigkeit der Buchführung unterschrift- lich bestätigt hätten. In Wirklichkeit hätten sie aufgrund ihrer Revisionstätigkeit, insbesondere aufgrund der Abschlussbesprechung vom 21. Juli 2010, gewusst, dass die Forderung von H._____ über CHF 300'000.-- gar nicht bestanden habe, schon gar nicht im Jahre 2009. Eventualiter hätten der Beschuldigte und der Mit- beschuldigte D._____ die nach den Umständen

angemessene Detailprüfung un- terlassen und im Revisionsbericht vom 12. Oktober 2010 wider besseres Wissen bestätigt, dass ihre Revision nach dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision erfolgt sei. Für die inhaltliche Wahrheit des Revisionsberichts hätten ob- jektive Garantien gesprochen. Der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte D._____ hätten mit dem Verschweigen der Unwahrheit der Sanierungsmassnahme – even- tualiter mit der Unterlassung der gebotenen Detailprüfung – die Absicht verfolgt, der Kundschaft ein unverdient gutes Testat zu verschaffen; es habe sich für sie erkennbar nicht um eine reale Sanierungsmassnahme gehandelt, weil die F._____ durch den Rangrücktritt nicht von einer Schuld entlastet worden sei, die vor dem Rangrücktritt zum Sanierungsbedarf beigetragen habe.

E. 1.1

Bei der objektiven Tatschwere der Urkundenfälschung ist zu berücksich- tigen, dass der Beschuldigte, der an der Revision der F. _____-Jahresrechnung 2009 mitwirkte, nicht nur seine diesbezügliche Verantwortung missachtete, son- dern stillschweigend guthiess, dass sein Mitarbeiter, der Mitbeschuldigte D. _____, die mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit nicht zu vereinbarende Rückdatierung eines Darlehens in der Besprechung vom 21. Juli 2010 vorgeschlagen hatte. Als er bei seiner anschliessenden Revisionstätigkeit feststellte, dass gar kein Geld geflossen und der diesbezügliche Rangrücktritt damit unzulässig war, zog er nicht etwa die gebotenen Konsequenzen, sondern bestätigte wahrheitswidrig, dass die F. _____-Jahresrechnung 2009 nicht zu beanstanden sei. Da es sich um eine einmalige 'Entgleisung' handelte, ist die objektive Tatschwere innerhalb des zur

- 28 - Verfügung stehenden Strafrahmens (Geldstrafe bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) ge- rade noch als leicht einzustufen, weshalb insofern eine 'Einsatzstrafe' von ca. 150 Tagessätzen Geldstrafe angemessen wäre.

E. 1.2

Bei der subjektiven Tatschwere spielen grundsätzlich nebst der Frage einer verminderten Zurechnungsfähigkeit das Motiv und weitere subjektive Ver- schuldenskomponenten (z.B. Art. 48 StGB) eine Rolle: Es liegen keine Anhalts- punkte dafür vor, dass er im Tatzeitpunkt in seiner Einsichts- und/oder Hand- lungsfähigkeit eingeschränkt war. Beim Motiv ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte – ohne unmittelbar eigene Vorteile anzustreben – der Kundschaft, die sich in arger finanzieller Schieflage befand, eine Gefälligkeit erweisen wollte, indem er die in der Jahresrechnung 2009 ausgewiesene Sanierungsmassnahme nicht als fiktiv entlarvte. Damit handelte er offenbar aus falsch verstandener Loya- lität gegenüber der Kundschaft. Die subjektive Komponente vermag die objektive Tatschwere deutlich zu relativieren.

E. 1.3

In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere der Urkunden- fälschung wäre eine 'hypothetische Einsatzstrafe' von etwa 100 Tagessätzen Geldstrafe angemessen. 2. Im Folgenden ist die Täterkomponente zu erörtern: 2.1. Zunächst ist auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten einzugehen. Dazu lässt sich den vorhandenen Akten sowie seinen Ausführungen in der Hauptverhandlung im Wesentlichen Folgendes entnehmen (Hauptordner act. 003001 ff., act. 004126; Ordner 3 act. 050610 f.; act. 14; act. 22 S. 1 ff.): 2.2.1. Der Beschuldigte wurde am tt. November 1958 in Zürich geboren, wo er auch die Schulen besuchte. Im Jahre 1978 schloss er die Mittelschule mit dem Handelsdiplom ab. In der Folge erwarb er zunächst das Vordiplom zum Bücher- experten

und im Jahre 1990 Wirtschaftsprüferdiplom. Im gleichen Jahr war er Mitgründer der I._____ AG, an der er zu 50% beteiligt war (aktuell noch zu 30%). Später wurde aus der Verselbständigung eines Geschäftszweigs der I._____ AG

- 29 - die I._____ AG gegründet, wobei der Beschuldigte 60% der Aktien hält. Der Beschuldigte ist immer noch für diese Unternehmen tätig. 2.2.2. Der Beschuldigte ist verheiratet und Vater von zwei erwachsenen Kindern. 2.2.3. Der Beschuldigte erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 25'610.--, verfügt über ein Vermögen von CHF 1'000'000.-- und weist keine Schulden auf. 2.2.4. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und weist einen ungetrübten Leumund auf. 2.3. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind bei der Strafzumessung neutral, d.h. weder erschwerend noch erleichternd zu berücksichtigen. 2.4. Umstände wie ein Geständnis oder Einsicht oder Reue liegen in casu nicht vor, da der Beschuldigte den Anklagevorwurf in Abrede stellte. Das ist sein prozessuales Recht, weshalb daraus nichts zu seinen Ungunsten abzuleiten ist. 2.5. Demgegenüber sind folgende Umstände strafmindernd zu veranschlagen: Zum einen liegt das Fehlverhalten bereits über sieben Jahre und damit recht lange zurück, ohne dass sich der Beschuldigte seither etwas zu Schulden kommen liess. Zum andern war der Beschuldigte während über 2 ½ Jahren (die Eröffnungsverfügung datiert vom März 2015 [Hauptordner act. 002001] und im Mai 2015 wurde er erstmals als beschuldigte Person einvernommen [Ordner 3 act. 050585]) und damit eine recht lange Zeit den mit einem Strafverfahren einhergehenden Belastungen ausgesetzt. Sodann ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft mit ihrem Schreiben vom 19. August 2016 die vollumfängliche Verfahrenseinstellung in Aussicht stellte und damit beim Beschuldigten Hoffnungen weckte, die rund ein halbes Jahr später durch die Ankündigung der geplanten Anklageerhebung jäh enttäuscht wurden. Schliesslich ist der Beschuldigte erhöht strafempfindlich, da ihm bei einem Eintrag einer Strafe im Strafregister disziplinarische Massnahmen bis hin zum Verlust seiner Zulassung als Revisor drohen, was in Verbindung mit den anderen vorerwähnten Faktoren strafzumessungsrele-

- 30 - vant ist (vgl. BGE 135 IV 130 ff, 138). Insgesamt wirken sich diese Umstände sehr stark strafsenkend aus. 3. Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist von der vorgenannten Einsatzstrafe von etwa 100 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen. Da die Täterkomponente, namentlich das Verhalten des Staates und die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten, eine sehr starke Strafreduktion geboten erscheinen lässt, ist die Schuld des Beschuldigten nur noch geringfügig. Entsprechend sind nachfolgend die Voraussetzungen von Art. 52 StGB zu prüfen.

E. 3

act. 050588]). Abgesehen davon bestätigte der Beschuldigte, dass die I._____ AG anfangs 2010 als Revisionsstelle der F._____ ins Handelsregister eingetragen wurde, dass der Mitbeschuldigte D._____ der leitende Revisor für dieses Mandat gewesen sei und als solcher den grösseren Teil der Arbeit verrichtet habe, dass er selber auch an der Revision mitgewirkt und den Revisionsbericht mitunterzeichnet habe, weil der Mitbeschuldigte D._____ für die I._____ AG kollektivzeichnungsberechtigt gewesen sei (Hauptordner act. 004005 f.; Ordner 3 act. 050590). Der Beschuldigte gab am 26. Mai 2015 zu Protokoll, dass er beim Unterschreiben der Revisionsberichte über deren Inhalt Bescheid gewusst habe (Ordner 3 act. 050601). Es ist kein Grund ersichtlich, diese Aussagen des Be-

- 12 - schuldigten in Zweifel zu ziehen (vgl. auch Ordner 8 act. 217101 f.). Entsprechend ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte an der Revision der F. _____ - Jahresrechnung 2009 mitwirkte und den entsprechenden Revisionsbericht im Wissen um dessen Inhalt unterzeichnete.

E. 3.3

Auch in subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte tatbestandsmässig (BGE 138 IV 130 ff., 140 f., m.w.H.):

E. 3.3.1

In der Schlusseinvernahme räumte der Beschuldigte ein, dass ihm bei Unterzeichnung des Revisionsberichts für das Geschäftsjahr 2009 die F. _____ - Bilanz per 31. Dezember 2009 vorgelegen habe, dass diese ein Aktionärsdarlehen mit Rangrücktritt über CHF 300'000.-- enthalten habe und dass er davon ausgegangen sei, dass es sich um das an der Abschlussbesprechung diskutierte Darlehen des Mitbeschuldigten H. _____ handeln müsse (Hauptordner act. 004015). Aufgrund seiner langjährigen Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer und seiner Fachkunde wusste der Beschuldigte, dass im Jahre 2009 keine Forderung des Mitbeschuldigten H. _____ gegen die F. _____ über CHF 300'000.-- existierte, dass die rückwirkende Verbuchung im konkreten Fall nicht zulässig war und dass der Rangrücktritt die F. _____ nicht von einer realen Schuld entlastete. Dennoch bestätigte er im Revisionsbericht wahrheitswidrig, dass die F. _____ - Jahresrechnung 2009 dem schweizerischen Gesetz entspreche.

E. 3.3.2

Das Handeln in unrechtmässiger Vorteilsabsicht ist ebenfalls zu bejahen: Gemäss Rechtsprechung genügt als Vorteil im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB jegliche Besserstellung, sei sie vermögensrechtlicher oder sonstiger Natur (BGE 118 IV 254 ff., 259 ff.). Laut Bundesgericht stellt die Vermittlung eines falschen Bildes der wahren Vermögensverhältnisse durch Verschleierung der seit langem bestehenden Überschuldung einer Gesellschaft einen derartigen Vorteil

- 22 - dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_446/2011 vom 27. Juli 2012, E. 7.5 letzter Absatz, m.w.H.). Entsprechend handelte der Beschuldigte auch in der Absicht, der F. _____ ein unverdient gutes – im Sinne von unverdient weniger schlechtes – Testat zu verschaffen, indem er im Revisionsbericht zur Jahresrechnung 2009 unerwähnt liess, dass der Rangrücktritt auf dem Darlehen von CHF 300'000.-- unzulässig war und damit eine bloss fiktive Sanierungsmassnahme ausgewiesen wurde (dass auf andere Missstände hingewiesen wurde, ändert daran nichts). Dem Protokoll der Besprechung vom 21. Juli 2010 ist unschwer zu entnehmen, dass damals nach Möglichkeiten gesucht wurde, die Überschuldungssituation der F. _____ mit buchhalterischen Mitteln zu verbessern. Dem "Darlehensvertrag" vom 17. August 2010 ist zu entnehmen, dass dieser dem Zweck der Sanierung der F. _____ diene (Ordner 7 act. 216668). Mit der rückwirkenden Einbuchung der Darlehensforderung und der entsprechenden Jahresrechnung mit Rangrücktritt betreffend diese Darlehensforderung sollte somit eine Sanierungsmassnahme ausgewiesen werden, welche die Anklage zu Recht als fiktiv bezeichnet. In Tat und Wahrheit wurde die F. _____ durch das besagte Vorgehen weder saniert noch wurde ihre Überschuldung verringert. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten (Hauptordner act. 004015) machte es sehr wohl einen Unterschied, dass das "Darlehen" samt Rangrücktritt im Jahre 2009 und nicht per 1. Januar 2010 gebucht wurde, da nur so für das Jahr 2009 eine

Sanierungsmassnahme ausgewiesen werden konnte. Schliesslich ist dem Beschuldigten auch insofern zu widersprechen, als er eine Prüfung im Zusammenhang mit dem Rangrücktritt als irrelevant einstufte (Hauptordner act. 004012; act. 22 S. 7, 8). Ob eine Sanierungsmassnahme ergriffen wurde oder nicht, ist für die (nach Fortführungswerten) überschuldete F._____ (vgl. vorne S. 12) sehr wohl relevant: Trotz Überschuldung kann gemäss Lehre und Rechtsprechung auf die in Art. 725 Abs. 2 OR geregelte Information des Richters verzichtet werden, falls konkrete Aussichten auf eine Sanierung bestehen (vgl. z.B. Wüstiner, in: Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht II, 5. Aufl., Basel 2016, N 40a zu Art. 725, m.w.H.). Ob eine Sanierungsmassnahme ergriffen wurde oder nicht, ist somit bei einer überschuldeten Gesellschaft selbst bei einer eingeschränkten Revision anhand der Jahresrechnung zu prüfen.

- 23 -

E. 3.3.3

Auch die Täuschungsabsicht ist zu bejahen, da bei der Erstellung eines unwahren Revisionsberichts eine Täuschung Dritter im nicht-fiskalischen Bereich in der Regel in Kauf genommen wird (BGE 133 IV 303 ff., 306, analog); es ist kein Grund ersichtlich, weshalb es in casu beim Beschuldigten anders gewesen sein soll.

E. 3.4

Entgegen der Auffassung der Verteidigung (act. 28 S. 14 f.) ist der besonders leichte Fall der Urkundenfälschung zu verneinen:

E. 3.4.1

Ein besonders leichter Fall im Sinne von Art. 251 Ziff. 2 StGB ist nach der Rechtsprechung dann gegeben, wenn das inkriminierte Verhalten in objektiver und in subjektiver Hinsicht Bagatelldarakter aufweist. Da lediglich besonders leichte Fälle (*cas de très peu de gravité*) privilegiert sind, ist ein strenger Massstab anzulegen. Bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs steht dem kantonalen Richter weiter Beurteilungsspielraum zu. Bei der Entscheidung der Frage, ob ein besonders leichter Fall der Urkundenfälschung vorliege, sind insbesondere die Bedeutung des gefälschten Dokuments im Rechtsverkehr im allgemeinen und im konkreten Fall im besonderen, das Mass der Abweichung der durch die falsche Urkunde vorgespiegelten von der wahren Sachlage, der Umfang und die Art des unrechtmässigen Vorteils bzw. der Schädigung, die der Täter anstrebte, sowie dessen Tatmotive zu berücksichtigen (BGE 114 IV 126 f., 127).

E. 3.4.2

Einem Revisionsbericht kommt im Rechtsverkehr grosse Bedeutung zu (erhöhte Glaubwürdigkeit in Bezug auf die inhaltliche Prüfung der Buchführung und Jahresrechnung; ersetzt den Eigenkapitalgebern nicht zustehende Einsichts- und Kontrollrechte in finanziellen Belangen; dient dem Schutz der Gläubiger [vgl. vorne S. 16]). Der Bagatelldarakter ist deshalb bei einem unwahren Revisionsbericht bereits in allgemeiner Form zu verneinen. Hinzu kommt, dass der Revisionsbericht in concreto eine Jahresrechnung nicht beanstandete, obwohl diese eine Sanierungsmassnahme in der doch beträchtlichen Höhe von CHF 300'000.-- auswies, die es in Tat und Wahrheit gar nicht gab. Schliesslich ist der Bagatelldarakter auch in subjektiver Hinsicht überschritten, wenn – wie in casu – ein Mitglied der Revisionsstelle der zu prüfenden Gesellschaft ein unverdient gutes – im Sinne von unverdient weniger schlechtes – Testat verschaffen wollte. Dass er

nicht um

- 24 - des eigenen Vorteils willen handelte, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Die Täuschungsabsicht ist wie erwähnt (vgl. vorne S. 23) zu bejahen.

E. 3.4.3

Entsprechend gelangt der privilegierte Tatbestand nicht zur Anwendung; vielmehr ist der Grundtatbestand einschlägig. Diesbezüglich ist die Verfolgungsverjährung nicht eingetreten (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB i.V.m. Art. 251 Ziff. 1 StGB).

E. 3.5

Das Verhalten des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Revisionsbericht zur F.____-Jahresrechnung 2009 ist somit in objektiver und subjektiver Hinsicht als Falschbeurkundung unter den Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB zu subsumieren.

E. 3.6

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich und im Übrigen auch nicht geltend gemacht worden. Der von der Verteidigung ins Feld geführte Rechtsirrtum (act. 28 S. 8) ist angesichts der Ausbildung und der Berufserfahrung des als Wirtschaftsprüfer tätigen Beschuldigten klar zu verneinen.

E. 4

Somit ist der Beschuldigte der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. III. Strafzumessung / Art. 52 StGB 1. Allgemeine Regeln der Strafzumessung 1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

- 25 - 2. Das Bundesgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung die Regeln zur Strafzumessung modifiziert und dabei das nachfolgend skizzierte Modell vorgegeben (BGE 136 IV 55 ff., 59 ff., m.w.H.): 2.1. Dem (subjektiven) Tatverschulden kommt bei der Strafzumessung eine entscheidende Rolle zu. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Richter dieses Verschulden zu bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen. Der Gesetzgeber hat einzelne Kriterien aufgeführt, welche für die Verschuldenseinschätzung von wesentlicher Bedeutung sind und allenfalls bewirken können, das Verschulden als derart gering einzustufen, dass eine Strafe unterhalb des ordentlichen Strafrahmens geboten ist. So trifft etwa – neben einer allfällig verminderten Schuldfähigkeit – denjenigen ein geringerer Schuldvorwurf, dem lediglich eventualvorsätzliches Handeln anzulasten ist (Art. 12 Abs. 2 StGB). Das StGB selbst erwähnt verschiedene Umstände, die das Verschulden reduzieren können: Wenn der Täter aus achtenswerten Beweggründen, in schwerer Bedrängnis oder unter dem Eindruck einer schweren Drohung gehandelt hat; ebenso wenn sein Handeln durch eine Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist, veranlasst worden ist (Art. 48 lit. a StGB). Im gleichen Sinne ist von einem

minderen Verschulden auszugehen, wenn der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden ist (Art. 48 lit. b StGB), wenn er in einer heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung (Art. 48 lit. c StGB) gehandelt hat. Ein reduziertes Verschulden trifft auch denjenigen, der die Tat durch Unterlassung begeht (Art. 11 Abs. 4 StGB). Zu nennen sind schliesslich die entschuldbare Notwehr (Art. 16 Abs. 1 StGB) und der entschuldbare Notstand (Art. 18 Abs. 1 StGB), der vermeidbare Irrtum über die Rechtswidrigkeit (Art. 21 StGB), der Rücktritt (Art. 23 Abs. 1 StGB) und die Gehilfenschaft (Art. 25 StGB). In all diesen Fällen liegen Sachverhaltselemente vor, die sich verschuldensmindernd auswirken, was zu einer milderen Strafe führt. Auf der anderen Seite sind Umstände denkbar, welche das Tatverschulden erhöhen und namentlich die wegen der reduzierten Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit des

- 26 - Täters geringere Schuld wieder auszugleichen vermögen. Zu erwähnen ist beispielsweise ein verwerfliches Motiv. 2.2. Es liegt im Ermessen des Sachrichters, in welchem Umfang er die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Das Gericht ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55 ff., 61, m.w.H.). Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten sowie wegen eines allfälligen blossen Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB verändert werden (BGE 136 IV 55 ff., 62 f., m.w.H.). 2.3.1. Zu den Täterkomponenten (z.B. die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund) gehört auch das Nachtatverhalten eines Täters. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren, wie zum Beispiel ein Geständnis; das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd (Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 120 ff. zu Art. 47, m.w.H.; vgl. auch Trechsel/Thommen, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2018, N 32 zu Art. 47). 2.3.2. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer erheblichen Strafreduktion führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorhalt entsprechender Beweise. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich allenfalls aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, weil die Täterschaft ohnehin bereits überführt gewesen wäre. Bei umfangreichen und prozessentscheidenden Geständnissen kann die Strafreduktion nach

- 27 - der bundesgerichtlichen Praxis hingegen bis zu einem Drittel betragen (BGE 121 IV 202 ff., 205). 2.3.3. Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB ist bei der Strafzumessung die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen. Angesprochen ist damit die Strafempfindlichkeit eines Täters. Vorstrafenlosigkeit ist gemäss Bundesgericht neutral zu behandeln, also bei der Strafzumessung nicht zwingend strafmindernd zu berücksichtigen. Dies schliesst nicht aus, die Vorstrafenlosigkeit ausnahmsweise – wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist – und im Einzelfall in die Gesamtbeurteilung der Täterpersönlichkeit einzu beziehen, was sich allenfalls strafmindernd auswirken kann (BGE 136 IV 1 ff., 3). Strafreduzierend kann sich auch eine

Verletzung des Beschleunigungsgebots auswirken. 2.4. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. 2. Konkrete Anwendung in Bezug auf den Beschuldigten 1. Zunächst zur Tatkomponente:

E. 4.1

Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind (Art. 52 StGB).

E. 4.1.1

Der unter lit. a von Anklageziffer 2 umschriebene Sachverhalt ist durch die edierten Revisionsunterlagen erstellt (vgl. Ordner 6 act. 216001 ff. [Geschäftsjahre 2004-2007], Ordner 6 act. 216224 ff. [Geschäftsjahr 2008], Ordner 8 act. 217114 ff. [Geschäftsjahr 2009] und Ordner 8 act. 217005 ff. [Geschäftsjahr 2010]). Insbesondere entsprechen die in der Tabelle aufgeführten Zahlen zum Eigenkapital bzw. zur Überschuldung (nach Fortführungswerten) der F._____ den Tatsachen, da sie aus den F._____ -Bilanzen stammen (-12'886.80 per 31. Dezember 2004 und -55'199.06 per 31. Dezember 2005 [Ordner 6 act. 216005]; - 300'845.25 per 31. Dezember 2006 und -733'289.46 per 31. Dezember 2007 [Ordner 6 act. 216017]; -1'205'275.95 per 31. Dezember 2008 [Ordner 6 act. 216228]; -892'498.03 per 31. Dezember 2009 [Ordner 8 act. 217009] und -872'122.04 per 30. Juni 2010 [Ordner 8 act. 217111]). Die F._____ war demnach im genannten Zeitraum (nach Fortführungswerten) immer überschuldet (was seitens des Beschuldigten auch nicht bestritten wurde [Hauptordner act. 004006, 004009, 004012 f.]).

E. 4.1.2

Sodann ist der Anklagesachverhalt gemäss lit. b von Anklageziffer 2 gestützt auf das aktenkundige Protokoll zur vom 21. Juli 2010 datierenden Abschlussbesprechung der Revision der Jahresrechnung 2009 der F._____ erstellt

- 13 - (Beilage mit Nr. 5.22. zur Schlusseinvernahme vom 24. April 2017 [vgl. Hauptordner nach act. 004022]). Der Beschuldigte machte zwar geltend, dass es sich dabei um einen blossen Entwurf handle, der den Verlauf der Sitzung in sehr abgekürzter Form wieder gebe und den er deshalb nicht unterzeichnet hätte (Hauptordner act. 004009, 004014), doch stellte er den für die Belange dieses Verfahrens relevanten Protokollwortlaut gar nicht in Abrede. Vielmehr räumte er ein, dass in der Besprechung vom 21. Juli 2010 zum Thema F._____ -Jahresrechnung 2009 über ein Aktionärsdarlehen mit Rangrücktritt diskutiert worden sei (vgl. Hauptordner act. 004013, 004015; act. 22 S. 3). Dass das Protokoll bzw. der Protokollentwurf keine Unterschriften aufweist, wirkt sich im Übrigen nicht limitierend aus, zumal der Mitbeschuldigte D._____ in seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. September 2015 betreffend rückwirkende Buchung des Darlehens im Wesentlichen das aussagte (Ordner 3 act. 050662), was auch dem fraglichen Protokoll(entwurf) zu entnehmen ist. Es ist somit erwiesen (und seitens des Beschuldigten auch unbestritten), dass die Idee mit dem Passivdarlehen und dem diesbezüglichen Rangrücktritt anlässlich der Besprechung vom 21. Juli 2010 in Anwesenheit des Beschuldigten vom Mitbeschuldigten D._____ aufgeworfen wurde.

E. 4.1.3

Auch das unter lit. c von Anklageziffer 2 Ausgeführte ist wie folgt ak- tenmässig belegt: Am 17. August 2010 wurde der in der Anklage erwähnte "Dar- lehensvertrag" unterzeichnet (Ordner 7 act. 216668; zu finden auch als Beilage zur Schlusseinvernahme vom 24. April 2017 im Hauptordner, wobei die subopti- male Akturierung eine präzise Zitierweise kaum zulässt). In der Folge wurde diese Forderung unter dem Datum 1. Januar 2009 buchhalterisch erfasst, indem die in der Anklage erwähnten Soll- und Habenbuchungen vorgenommen wurden (Beila- gen act. 118030 und act. 118037 zur Schlusseinvernahme vom 24. April 2017 [vgl. Hauptordner nach act. 004014]). Die Staatsanwaltschaft bezeichnet die rückwirkende Buchung einer im August 2010 – zumindest auf dem bekanntlich geduldigen Papier – entstandenen Forderung per 1. Januar 2009 völlig zu Recht als unrichtige Tatsache, weil dieses Darlehen im Jahre 2009 gar nicht existierte (vgl. dazu hinten S. 16 ff.).

- 14 -

E. 4.1.4

Zu lit. d von Anklageziffer 2 und damit zur rechtlichen Erheblichkeit der Tatsache ist später Stellung zu nehmen (vgl. hinten S. 16 ff.).

E. 4.1.5

Schliesslich ist der rechtlich relevante Anklagesachverhalt betreffend "Falschbeurkundung durch D. _____ und A. _____" (lit. d [recte: lit. e] von Ankla- geziffer 2) in objektiver Hinsicht erstellt: Der Beschuldigte und der mitbeschuldigte Revisor D. _____ bestätigten in ihrem Revisionsbericht vom 12. Oktober 2010 un- terschriftlich, dass sie bei ihrer Revision nicht auf Sachverhalte gestossen seien, aus denen sie schliessen müssten, dass die Jahresrechnung 2009 der F. _____ nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht (Ordner 8 act. 217100 ff.; vgl. dazu auch hinten S. 16 ff.).

E. 4.2

Die Bestimmung erfasst nach der Botschaft relativ unbedeutende Ver- haltensweisen, welche die Schwere und Härte einer Strafe nicht verdienen. Die Regelung von Art. 52 StGB ist zwingender Natur. Sind die Voraussetzungen er- füllt, muss die Behörde das Strafverfahren einstellen bzw. von einer Überweisung absehen. Stellt erst das Gericht die Voraussetzungen für das fehlende Strafbe- dürfnis fest, erfolgt nicht ein Freispruch, sondern ein Schuldspruch bei gleichzeiti- gem Strafverzicht. Voraussetzung für die Strafbefreiung und Einstellung des Ver- fahrens gemäss Art. 52 StGB ist die Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Würdigung des Ver- schuldens des Täters richtet sich nach den in Art. 47 StGB aufgeführten Strafzu- messungskriterien. Der Begriff der Tatfolgen umfasst nicht nur den tatbestands- mässigen Erfolg, sondern sämtliche vom Täter verschuldeten Auswirkungen der Tat. Diese müssen stets gering sein. Schwerwiegendere Folgen können nicht durch andere, zu Gunsten des Betroffenen wirkende Komponenten ausgeglichen werden. Mit der Regelung von Art. 52 StGB hat der Gesetzgeber nicht beabsich- tigt, dass in allen Bagatelldelikten generell auf eine strafrechtliche Sanktion ver- zichtet wird. Eine Strafbefreiung ("exemption de peine"; "impunità") kommt nur bei Delikten in Frage, bei denen keinerlei Strafbedürfnis besteht. Auch bei einem Ba- gatelldelikt kann daher wegen Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen eine Strafbefreiung nur angeordnet werden, wenn es sich von anderen Fällen mit ge-

- 31 - ringem Verschulden und geringen Tatfolgen qualitativ unterscheidet. Das Verhalten des Täters muss im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt – vom Verschulden wie von den Tatfolgen her – als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt. Die Behörde hat sich mithin am Regelfall der Straftat zu orientieren. Der Umstand, dass das Gesetz bei einzelnen Tatbeständen leichte Fälle ausscheidet (wie z.B. bei der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB), bedeutet nicht, dass Art. 52 StGB bei diesen Deliktsgruppen nicht zur Anwendung gelangen kann. Denn die Ausdifferenzierung leichter Fälle wirkt sich, worauf in der Lehre zutreffend hingewiesen wird, zugunsten der Täter aus, so dass es als widersprüchlich erschiene, wenn gerade in diesen Fällen die Möglichkeit einer Strafbefreiung im Sinne von Art. 52 StGB entfallen würde. In solchen Fällen ist eine Strafbefreiung gerechtfertigt, wenn die bei der Strafzumessung mit zu berücksichtigenden Täterkomponenten in besonderem Masse zugunsten des Beschuldigten sprechen (BGE 135 IV 130 ff., 135 ff., m.w.H.).

E. 4.3

Die Voraussetzungen von Art. 52 StGB sind in casu erfüllt: Dass der besonders leichte Fall der Urkundenfälschung zu verneinen ist (vgl. vorne S. 23 f.), steht der Anwendbarkeit von Art. 52 StGB wie erwähnt nicht entgegen, zumal es in casu insbesondere die Täterkomponente ist, welche zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist und dessen Schuld nur noch geringfügig erscheinen lässt (vgl. vorne S. 28 ff.). Die Folgen der vom Beschuldigten begangenen Falschbeurkundung wiegen überdies nicht schwer, zumal er weder einen materiellen Schaden bewirkt noch einen persönlichen Vorteil erlangt oder auch nur angestrebt hat. Damit ist ein Strafbedürfnis in Bezug auf den Beschuldigten zu verneinen.

E. 4.4

Somit ist von einer Bestrafung des Beschuldigten in Anwendung von Art. 52 StGB abzusehen.

- 32 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). 2.1. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten die gesamten für das vorliegende Verfahren relevanten Kosten, nämlich diejenigen des Vorverfahrens in der Höhe von CHF 2'000.-- sowie die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, aufzuerlegen. Entsprechend ist der Antrag der Verteidigung auf Ausrichtung einer Prozessentschädigung (act. 28 S. 1, 16 f.) abzuweisen. 2.2. Im Hinblick auf die Teilaspekte der Untersuchung, die nicht zum Anklagesachverhalt beigetragen haben, wurde der Beschuldigte für die entsprechende erbetene Verteidigung wie auch für diesbezügliche wirtschaftliche Einbussen zuständigkeithalber durch die Staatsanwaltschaft entschädigt (act. 24).

- 33 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.